

**Ausgabe Nr. 02/2024
vom 29. Februar 2024**

Inhalt

Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 393. Sitzung am 22.02.2024)</i>	65
Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 392. Sitzung am 08.02.2024)</i>	86
Rahmenvorgaben für die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 392. Sitzung am 08.02.2024)</i>	109

Impressum

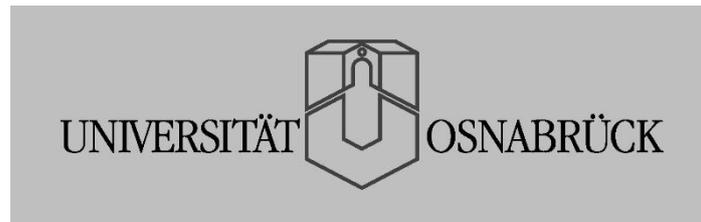
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR
DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR
DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (DR. RER. SOC.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR
DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
(DR. RER. POL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR
DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

Neufassung beschlossen in der

11. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 01.06.2016
befürwortet in der 45. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)
am 29.06.2016

genehmigt in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 607

Änderungen beschlossen in der

32. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 03.07.2019
befürwortet in der 54. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)
am 23.10.2019

genehmigt in der 296. Sitzung des Präsidiums am 14.11.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1298

Änderungen beschlossen im Umlaufverfahren durch den
Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 15.01.2024
befürwortet in der 31. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK)
am 31.01.2024
genehmigt in der 393. Sitzung des Präsidiums am 22.02.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2024 vom 29.02.2024, S. 65

I N H A L T :

I. Allgemeiner Teil	69
§ 1 Promotion	69
§ 2 Ehrenpromotion.....	69
§ 3 Promotionsleistungen.....	69
§ 4 Betreuerin oder Betreuer.....	69
§ 5 Promotionsausschuss	70
§ 6 Promotionskommission	70
II. Vorverfahren.....	71
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	71
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	71
III. Hauptverfahren	72
§ 9 Zulassung zur Promotion	72
§ 10 Dissertation	72
§ 11 Beurteilung der Dissertation.....	73
§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation).....	74
§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	75
§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen	75
IV. Weitere Verfahrensregelungen	76
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation	76
§ 16 Vollzug der Promotion	76
§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	77
§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	77
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	77
§ 20 Entziehung des Doktorgrades	77
§ 21 Einsicht in die Promotionsakte	77
§ 22 Widerspruch	77
II. Teil	78
§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	78
§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften.....	79

ANLAGE 1	80
ANLAGE 2	81
ANLAGE 3	82
ANLAGE 4	83
ANLAGE 5	84

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in der jeweils zutreffenden Form für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Migrationsforschung, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten. ²Für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, kann auch der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen werden.
- (2) Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8 Absatz 6).
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste, die im Wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Doktorgrad (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. soc. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c.) in einem der am Fachbereich vertretenen Fächer auch ehrenhalber verliehen werden. ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. ³Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Migrationsforschung, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten gehört (§ 11), sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 12)

zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied der Hochschullehrergruppe und Mitglied des Fachbereichs sein. ²Ebenfalls zur Betreuung berechtigt sind emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, entpflichtete Professorinnen oder entpflichtete Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentinnen oder nicht beurlaubte Privatdozenten, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorinnen oder nicht beurlaubte außerplanmäßige Professoren der Universität Osnabrück (§ 35a Absatz 1 NHG). ³Auf Antrag können promovierte Mitglieder des Fachbereichs, die eine Nachwuchsforschungsgruppe leiten bzw. ihnen Gleichgestellte (wie Leiterinnen und Leiter eines Teilprojekts eines Sonderforschungsbereichs oder einer Forschungsgruppe der Deutschen Forschungsgemeinschaft), als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden.
- (3) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine Ko-Betreuerin oder ein Ko-Betreuer zugelassen werden.

- (4) Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von anderen Hochschulen inkl. Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder technischen Hochschulen sowie von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sein.
- (5) Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer können auch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, sofern sie durch ihre Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen sind.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sieben Mitglieder und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter an. ²Diese werden aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den weiteren promovierten Mitgliedern des Fachbereichs von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den sonst promovierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. ³Dabei müssen mindestens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Ausschuss angehörenden und zur Betreuung berechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) Der Promotionsausschuss kann weitere promovierte Mitglieder des Fachbereichs beratend hinzuziehen.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Die Betreuerin oder der Betreuer und ggf. die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer sowie wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. ³Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 darf mindestens eine bzw. einer der der Promotionskommission angehörenden Referentinnen oder Referenten nicht Ko-Autorin bzw. Ko-Autor eines eingereichten Beitrages sein. ⁴Die weiteren Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe oder den zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedern der Universität Osnabrück angehören. ⁵Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, sind voll berechtigte Mitglieder in der Promotionskommission. ⁶Die Promotionskommission kann um eine Doktorandin oder einen Doktoranden und/oder um eine Postdoktorandin oder einen Postdoktoranden mit beratender Stimme erweitert werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Promotionsausschuss die Referentinnen oder Referenten und die Mitglieder der Promotionskommission zur Benennung vor. ³Hierbei können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) ¹§ 5 Absatz 7 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorandin oder Doktorand kann angenommen werden, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs in den am Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften vertretenen oder benachbarten Fächern an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweisen kann (Diplom, Magister, Master, Staatsexamen).

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
 - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben. Dieses Exposé muss umfassen:
 - Fragestellung des Vorhabens
 - Stand der Forschung im Hinblick auf das Thema mit Benennung der wesentlichen Literatur, die in einem gesonderten Literaturverzeichnis aufgeführt werden sollte
 - Darstellung des methodischen Vorgehens einschließlich des Arbeits- und Zeitplans
 - eigene Vorarbeiten und Qualifikationen
 - basiert das Promotionsvorhaben auf eigenen wissenschaftlichen Vorarbeiten oder Qualifikationsarbeiten, ist eine Darstellung des Neuansatzes der Dissertation erforderlich.
 - c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers, das Promotionsvorhaben zu betreuen,
 - e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7,
 - f) eine Bestätigung über den Abschluss eines individuellen Entwicklungsplans zur Promotion / IEP (Individual Development Plan / IDP) gemäß *Anlage 1*.
- (3) ¹Werden gemäß § 7 Absatz 1 ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche oder englische Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 10 NHG nachzuweisen.
- (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.
- (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der erbrachten Nachweise.
- (7) ¹Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ²Bei einer Änderung des Dissertationsthemas muss ein neues Exposé gemäß Absatz 2 Buchstabe b) vorgelegt werden.
- (8) Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.
- (9) Nach der Annahme sollen sich die Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende einschreiben.

III. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8. Die Dissertation muss inhaltlich mit dem Thema übereinstimmen, das die Doktorandin oder der Doktorand in ihrem oder in seinem Antrag gemäß § 8 Absatz 1 und im Falle der Änderung des Themas gemäß § 8 Absatz 7 genannt hat.
 - b) mindestens fünf Exemplare der Dissertation mit einem Titelblatt gemäß *Anlage 2*
 - c) eine Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 3*
 - d) im Falle einer Dissertation nach § 10 Absatz 3 Nachweise über die Publikationsorte und ggf. die Modi der externen wissenschaftlichen Begutachtung.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 Absätze 1 und 2 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft des jeweiligen Fachgebiets darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. ²Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.
- (3) ¹In den Gebieten Geographie, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten können mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Arbeit einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt. ³Von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeiten können für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Teil der Dissertation anerkannt werden. ⁴Voraussetzung hierfür ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ⁵Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 3* der Promotionsordnung darzulegen und zu beschreiben. ⁶Kumulative Dissertationen müssen mehrere Arbeiten enthalten, die in einer Publikation mit externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren veröffentlicht oder zur Publikation angenommen worden sind, sowie ein Rahmenpapier. ⁷In den Gebieten der Geographie und des Textilen Gestaltens muss eine kumulative Dissertation mindestens drei Publikationen enthalten, davon mindestens zwei in Erstautorinnen- bzw. Erstautorenschaft, die in einer jeweils fachlich einschlägigen Zeitschrift mit einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren eingereicht wurden, wobei mindestens zwei Artikel veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein müssen. ⁸Im Gebiet der Sozialwissenschaften muss es sich um mindestens vier publizierte oder zur Publikation angenommene wissenschaftliche Beiträge handeln, davon mindestens zwei mit einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, davon mindestens einer in einer fachlich einschlägigen Zeitschrift; von den vier Beiträgen müssen mindestens zwei in Alleinautorenschaft verfasst sein; das in Alleinautorenschaft verfasste Rahmenpapier umfasst circa 60.000 bis 100.000 Zeichen (30 bis 60 Seiten).

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²Im Hinblick auf die Qualifikation der Referentinnen oder Referenten gilt § 4 Absatz 2, mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften sein. ³Dabei können gemäß § 6 Absatz 2 die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer und ggf. die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer sind in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁵Im Falle einer Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 darf mindestens eine Referentin oder ein Referent nicht Ko-Autorin bzw. Ko-Autor eines eingereichten Beitrages sein. ⁶Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Ko-Referentin oder ein weiterer fachlich zuständiger Ko-Referent eines anderen Fachbereichs, einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines außeruniversitären Forschungsinstituts hinzuzuziehen.
- (3) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstellt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen
- | | | | | |
|-----------------|-------------|---|---|---------------|
| summa cum laude | (0 – 0,4) | = | 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | (0,5 – 1,4) | = | 1 | sehr gut |
| cum laude | (1,5 – 2,4) | = | 2 | gut |
| rite | (2,5 – 3,4) | = | 3 | genügend |
| non rite | (ab 3,5) | = | 4 | ungenügend |
- zu verbinden.
- (5) ¹Die Dissertation wird mit den anonymisierten Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Stellungnahme ausgelegt. ²Hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ³Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ⁴Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und promovierten Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁵Die Stellungnahmen sind bis zum Ende der Auslagefrist abzugeben. ⁶Sie sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (6) ¹Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 5 vorliegt. ²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,0. ³Bei der so errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. ⁴Für die Gesamtnote der Dissertation gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) ¹Hat der Promotionsausschuss zur Bewertung der Dissertation zwei Referentinnen bzw. Referenten bestellt und lehnt eine Referentin oder ein Referent die Annahme der Dissertation ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent vom Promotionsausschuss bestellt werden. ²Lehnt eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent die Annahme der Dissertation ab und liegen damit zwei ablehnende Bewertungen vor, ist die Dissertation abgelehnt. ³Nehmen die weiteren Referentinnen oder Referenten die Arbeit an, gilt für die Berechnung der Gesamtnote der Dissertation Absatz 6. ⁴Hat der Promotionsausschuss zur Bewertung der Dissertation drei Referentinnen bzw. Referenten bestellt und lehnen von diesen zwei Referentinnen bzw. Referenten die Annahme der Dissertation ab, ist die Dissertation abgelehnt. ⁵Lehnt von den drei Referentinnen bzw. Referenten nur eine Referentin oder ein Referent die Dissertation ab, gilt für die Berechnung der Gesamtnote der Dissertation Absatz 6.

- (8) ¹Hat der Promotionsausschuss zur Bewertung der Dissertation zwei Referentinnen bzw. Referenten bestellt und weichen deren Bewertungen um zwei oder mehr Notenstufen ab, empfehlen aber die Annahme der Dissertation, muss eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. ²Für die Berechnung der Bewertung der Gesamtnote der Dissertation gilt Absatz 6. ³Hat der Promotionsausschuss zur Bewertung der Dissertation drei Referentinnen bzw. Referenten bestellt und weichen deren Bewertungen um zwei oder mehr Notenstufen ab, empfehlen aber die Annahme der Dissertation, errechnet sich die Gesamtnote der Dissertation Absatz 6; weitere Referentinnen oder Referenten werden nicht bestellt.
- (9) ¹Liegen zusätzliche Stellungnahmen im Sinne von Absatz 5 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten vor, so gibt der Promotionsausschuss den Referentinnen oder Referenten Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. ²Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. ³Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme und ändert die Bewertung positiv ab, gilt die Dissertation unter Berücksichtigung dieser Bewertung und unter Beachtung des Absatzes 6 als angenommen. ⁴Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme nicht oder würde die Berücksichtigung zu einer Verschlechterung der Bewertung, jedoch gleichwohl zur Annahme der Dissertation führen, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der betroffenen Referentin oder des betroffenen Referenten und der Verfasserin oder des Verfassers der gegenteiligen Stellungnahme über die Benotung der Dissertation. ⁵Die weitere gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 bestellte Referentin oder der weitere Referent ist beratend hinzuzuziehen.
- (10) ¹Die Promotionskommission kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen. ²Diese Anforderungen sind im Protokoll der Disputation festzuhalten.
- (11) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern. ³Alle Gutachten und Stellungnahmen werden gleichzeitig übersandt.
- (12) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. ²In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Doktorandin oder der Doktorand, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches auszulegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

- (5) ¹Bei entschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden wird ein neuer Termin bestimmt. ²Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss. ³Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung zweimal unentschuldig fern, so gilt die Promotion als insgesamt nicht bestanden.
- (6) ¹Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation allgemein verständlich darstellt sowie ggf. auf kritische Einwände aus den Gutachten eingeht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll zwei Stunden Dauer nicht überschreiten. ⁴Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreis der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreis der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (7) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, welches ihr oder ihm frühzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied im Ausland aufhält oder eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. ³Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 11 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11 und 13 bestanden sind.
- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion geht die Note der Dissertation gemäß § 11 Absatz 6 mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Bei der so errechneten Gesamtnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Für die so ermittelte Note werden folgende Prädikate erteilt:
- | | | | | |
|-----------------|-------------|---|---|---------------|
| summa cum laude | (0 – 0,4) | = | 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | (0,5 – 1,4) | = | 1 | sehr gut |
| cum laude | (1,5 – 2,4) | = | 2 | gut |
| rite | (2,5 – 3,4) | = | 3 | genügend |
| non rite | (ab 3,5) | = | 4 | ungenügend. |
- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

IV. Weitere Verfahrensregelungen

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplare für die Archivierung drei Druckexemplare im Falle einer Verlagsveröffentlichung gemäß Buchstabe c) oder sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 10 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auszuweisen, oder
 - d) den Nachweis der Veröffentlichung aller eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Abs. 3.
- (4) Im Fall b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wurden Auflagen gemäß § 11 Absatz 8 an die Veröffentlichung gemacht, prüft die Betreuerin oder der Betreuer vor der Veröffentlichung, ob die Auflagen erfüllt worden sind, und teilt dies dem Promotionsausschuss mit.
- (7) ¹Weicht die zu veröffentlichende Dissertation unabhängig von Absatz 6 wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Dies gilt insbesondere bei einer Veröffentlichung gemäß Buchstabe d).

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 5). ⁴In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 4** ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis erbracht hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Nach Eingang eines Gutachtens ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten zur Führung des akademischen Titels „Doktorin“ oder „Doktor“ aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Teil

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§ 4 Absatz 3, 4 und 5 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Lebenslauf in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.

- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 16 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) ²Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1432 ff. und 1451 ff.) sowie die Promotionsordnungen der früheren Fachbereiche Sozialwissenschaften (AMBl. der Universität Osnabrück vom 03.06.2005, S. 150 ff.) und Kultur- und Geowissenschaften (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2013 vom 11.07.2013, S. 781 ff.) außer Kraft.
- (3) ¹Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung am 23.09.2016 durch den jeweils zuständigen Promotionsausschuss als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 2, die für sie geltende Promotionsordnung in ihrer bisherigen Fassung Anwendung, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beantragt. ²Der Antrag ist unwiderruflich. ³Für alle anderen Doktorandinnen und Doktoranden gilt die Promotionsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

ANLAGE 1



**Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen
Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)**

Die Doktorandin/ der Doktorand und
die Betreuerin/ der Betreuer haben im
Rahmen des geplanten Promotionsvorhabens mit einer Dissertation zum
Thema

.....

.....

(Arbeitstitel oder Arbeitsgebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hin-
aus weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Pro-
motionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre,
ggf. der beruflichen Orientierung sowie eine Verpflichtung auf die Einhal-
tung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der
Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....

Doktorandin/Doktorand

.....

Betreuerin/ Betreuer

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol. oder Dr. rer. soc.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)*

**des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

vorgelegt

von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, den.... (Datum)

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 3

Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung¹

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen oder Organisationen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

- 1.
.....
- 2.
.....
- 3.
.....

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberaterinnen oder Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Universität von den Doktorandinnen und Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Promotionsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ANLAGE 4

Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

Frau/Herrn*

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr/ihm* eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am ...

den Grad

**Doktorin/Doktor* der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.) bzw.
Doktorin / Doktor* der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)***

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Die/Der Vorsitzende*
des Promotionsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan*
Fachbereich Kultur- und Sozial-
wissenschaften

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Cotutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herr *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) *

Sie / Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten
Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten.

(*Siegel der deutschen Universität*)

(*Siegel der ausländischen Universität*)

(*Ort, Datum*)

(*Ort, Datum*)

Die Dekanin/Der Dekan
Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück

Der/Die (Präsident/Präsidentin / Dekan/Dekanin)
der (*Name der ausländischen Universität /
Fakultät*)

(*Name der Dekanin/des Dekans*)

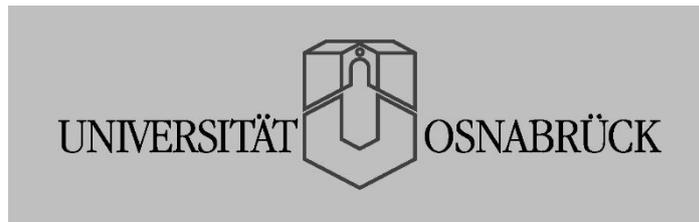
(*Name des Präsidenten / Dekans*)

Frau/Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache**



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

PROMOTIONSORDNUNG
FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES
DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE
(DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der
111. und 113. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.01. und
28.04.2010

befürwortet in der 30. Sitzung der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 17.02.2010
genehmigt in der 141. Sitzung des Präsidiums am 24.06.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 1095

Änderungen beschlossen in der
129. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 18.07.2012
befürwortet in der 37. Sitzung der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 21.11.2012
genehmigt in der 189. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2013 vom 06.03.2013 S. 393

Redaktionelle Änderung in § 12 Absatz 4
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2013 vom 04.04.2013, S. 476

Änderungen beschlossen in der
167. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 19.06.2019
befürwortet in der 54. Sitzung der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 23.10.2019
genehmigt in der 296. Sitzung des Präsidiums am 14.11.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1316

Änderungen beschlossen in der
183. und 185. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 01.06. und
23.08.2022
befürwortet in der 62. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
am 26.10.2022
genehmigt in der 366. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2022 vom 20.12.2022, S. 1975

Änderungen beschlossen in der
190. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 24.05.2023
befürwortet in der 64. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
am 25.10.2023
genehmigt in der 392. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2024 vom 29.02.2024, S. 86

INHALT :

I. Allgemeiner Teil	90
§ 1 Promotion	90
§ 2 Ehrenpromotion	90
§ 3 Promotionsleistungen	90
§ 4 Betreuerin oder Betreuer	90
§ 5 Promotionsausschuss	91
§ 6 Promotionskommission	91
II. Vorverfahren	91
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand	91
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	92
§ 9 Immatrikulation	92
III. Hauptverfahren	92
§ 10 Zulassung zur Promotion	92
§ 11 Dissertation	93
§ 12 Beurteilung der Dissertation	93
§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)	95
§ 14 Beurteilung der mündlichen Prüfung	96
IV. Weitere Verfahrensregelungen	96
§ 15 Abschluss der Promotion	96
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation	96
§ 17 Vollzug der Promotion	97
§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	97
§ 19 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	98
§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	98
§ 21 Entziehung des Doktorgrades	98
§ 22 Einsicht in die Promotionsakte	98
§ 23 Widerspruch	98
§ 24 In-Kraft-Treten	99
§ 25 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	99

Anlage 1a	101
Anlage 1b	102
Anlage 2.....	103
Anlage 3 (§ 15 Absatz 4)	104
Anlage 4 (§ 17 Absatz 2)	105
Anlage 5 (§ 17 Absatz 2)	106
Anlage 6.....	107

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

¹Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den in ihm vertretenen Fachgebieten und Fächern. ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. ³Dies geschieht durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation).

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste in einem seiner Fachgebiete kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen (Dr. phil. h.c.). ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat vorbehaltlich der Stellungnahme des Senats. ³Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zu den im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft vertretenen Gebieten gehört (§ 11), sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 13)

zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35a NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder im Ruhestand befindlicher Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück sein.
- (3) ¹Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs kann auf Antrag als Betreuerin oder Betreuer vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, ausgewiesen ist.
- (4) ¹Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer an eine andere Universität, so ist eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer gemäß Absatz 2 zu bestellen.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, oder
 - b) Zeitpläne oder zeitliche Verabredungen mehrfach nicht eingehalten werden und ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Das Betreuungsverhältnis kann auch durch die Doktorandin oder den Doktoranden gelöst werden.

³Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mitzuteilen.

- (6) Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Umsetzung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat.
- (3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt die Dekanin oder der Dekan bzw. deren oder dessen Stellvertretung ohne Stimmrecht.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Promotionsausschuss gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) ¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfung wird eine Promotionskommission gebildet. ²Die Promotionskommission hat in der Regel fünf Mitglieder, die die Qualifikation gemäß § 4 Absatz 2 erfüllen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss der Promotionskommission angehören. ⁴Sofern die Betreuerin oder der Betreuer nicht als Gutachterin oder Gutachter fungiert, muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Promotionskommission angehören. ⁵Darüber hinaus müssen mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sein. ⁶§ 4 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁷Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Promotionsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission zur Benennung vor. ³Hierbei können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern.
- (4) ¹Für Entscheidungen der Promotionskommission gilt § 5 Absatz 5 entsprechend. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

¹Als Doktorandin oder Doktorand kann, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, angenommen werden, wer ein Studium in einem universitären Studiengang der Sprach- oder Literaturwissenschaften oder eines benachbarten Faches durch eine Prüfung (Diplom, Staatsexamen, Magister, Master oder vergleichbar) abgeschlossen hat. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs und des Bildungsgangs,
 - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben in deutscher oder englischer Sprache.
Sofern die Dissertation auf eine Master-, Magister- oder Diplomarbeit oder eine gleichwertige Abschlussarbeit aufbauen soll, muss dies im Exposé nachvollziehbar kenntlich gemacht werden,
 - c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 4,
 - e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7,
 - f) eine Bestätigung über den Abschluss eines individuellen Entwicklungsplans zur Promotion (IEP) / Individual Development Plan (IDP) gemäß *Anlagen 1a und 1b*
- (3) ¹Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 7 gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, sollen ausreichende Sprachkenntnisse in der Sprache nachweisen, in der die Dissertation verfasst werden soll. ²Der Nachweis wird geführt durch das Bestehen der folgenden Prüfungen:
 - für Deutsch durch DSH (2) oder TestDaF (4x4);
 - für Englisch durch IELTS (mit mindestens 7);
 - für Französisch durch DALF (Niveau C1);
 - für Italienisch durch PLIDA (Niveau C1) oder CELI (Niveau C1);
 - für Spanisch durch DELE (Niveau C1).³Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) ¹Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand berechtigt zur Einschreibung an der Universität Osnabrück.

§ 9 Immatrikulation

Nach erfolgter Annahme sollen Doktorandinnen und Doktoranden sich unverzüglich als Promotionsstudierende einschreiben.

III. Hauptverfahren

§ 10 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent,
 - b) fünf Exemplare der Dissertation sowie eine entsprechende elektronische Fassung, die jeweils eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 2** enthalten sowie
 - c) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

§ 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft in den im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft vertretenen Fachgebieten und Fächern darstellen.
- (2) ¹Anstelle einer Einzelarbeit kann in Ausnahmefällen bei geeigneter Themenstellung auch eine intra- oder interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit vorgelegt werden. ²Diese muss den folgenden Anforderungen genügen:
 - a) ³Der theoretische und methodische Gehalt einer Gemeinschaftsarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jedes Mitglieds dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen.
 - b) ⁴Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Fall einer Gemeinschaftsarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen des Forschungsprozesses oder für einzelne Abschnitte kenntlich machen.
- (3) ¹Die Dissertation wird in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst. ²Auf begründeten Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen. ³Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) ¹Die Dissertation kann auf eine Master-, Magister- oder Diplomarbeit oder eine gleichwertige Abschlussarbeit aufbauen. ²Voraussetzung dafür ist, dass die Dissertation wesentliche neue Erkenntnisse liefert.
- (5) Die Dissertation kann in Teilen bereits veröffentlichte Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten, sofern die gesamte Dissertation darüber hinausgehende wissenschaftliche Erkenntnisse ausweist.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die die Qualifikation gemäß § 4 Absatz 2 erfüllen. ²Dabei können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen. ⁴Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sein oder zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft gewesen sein. ⁵Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) ¹Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Gutachterin oder ein weiterer fachlich zuständiger Gutachter gemäß § 4 Absatz 2 einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts hinzuzuziehen. ²Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter gemäß § 4 Absatz 2 als Gutachterin oder Gutachter hinzuzuziehen.

- (3) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor.
²Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat den Vorschlag zur Annahme der Dissertation mit einer Einzelbewertung entsprechend den Noten
- | | | |
|-----------------|---------------|-----|
| summa cum laude | ausgezeichnet | (0) |
| magna cum laude | sehr gut | (1) |
| cum laude | gut | (2) |
| rite | genügend | (3) |
- zu verbinden. ⁴Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme der Dissertation ablehnt, wird die Note ungenügend (4) vergeben.
- (4) ¹Sind die Vorschläge aller Gutachterinnen oder Gutachter eingegangen, wird zur Bildung der Gesamtnote der Dissertation aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. ²Dabei ergibt ein Zahlenwert
- | | | |
|---|----------------|---------------------------------|
| kleiner als 0,5 | die Gesamtnote | ausgezeichnet = summa cum laude |
| gleich oder größer als 0,5
und kleiner oder gleich 1,5 | die Gesamtnote | sehr gut = magna cum laude |
| größer als 1,5
und kleiner oder gleich 2,5 | die Gesamtnote | gut = cum laude |
| größer als 2,5
und kleiner oder gleich 3,5 | die Gesamtnote | genügend = rite. |
- ³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.
- (5) ¹Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ²Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuss sofort abzulehnen. ³Ist die Dissertation nicht von allen Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ⁴Schlägt diese Gutachterin oder dieser Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Dissertation durch den Promotionsausschuss abzulehnen, andernfalls wird aus allen Einzelbewertungen eine Gesamtnote nach Absatz 4 Satz 2 gebildet. ⁵Im Falle einer Teamarbeit ist für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ein gesondertes Gutachten zu erstellen. ⁶Dabei bilden sowohl der Einzelbeitrag als auch die Gesamtleistung die Grundlage für die Bewertung.
- (6) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Alle Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft gemäß § 4 Absatz 2 haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch dem entsprechenden Personenkreis dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Auslagefrist abzugeben. ⁵Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (7) ¹Liegen Stellungnahmen im Sinne von Absatz 6 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten bzw. zu der Dissertation vor, so gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Gutachterinnen oder Gutachtern Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. ²Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. ³Anschließend kann der Promotionsausschuss ein weiteres, externes Gutachten anfordern. ⁴In diesem Fall gilt zur Bildung der Gesamtnote der Dissertation Absatz 4.
- (8) Die Promotionskommission kann aufgrund des Vorschlags einer Gutachterin oder eines Gutachters oder aufgrund eines Vorschlags in einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen (Auflagen).

- (9) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel sechs Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen im Sinne von § 12 Absatz 6 werden gleichzeitig übersandt. ³Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern.
- (10) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation vor der Promotionskommission statt. ²In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinanderzusetzen. ³Darüber hinaus soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, die Forschungsergebnisse sowohl in das betreffende Fachgebiet als auch in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen. ²Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins der mündlichen Prüfung bis zur mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses auszulegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Promotion als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend § 13 Absatz 2 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (7) ¹Die Disputation besteht aus einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer der Disputation soll zwei Stunden nicht überschreiten. ⁴Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (8) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, welches der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses frühzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleistet. ²Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied im Ausland aufhält, eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte zu beschränken sind. ³Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Betreuerin oder des Betreuers ist nicht zulässig.

§ 14 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 3 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 12 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

IV. Weitere Verfahrensregelungen

§ 15 Abschluss der Promotion

- (1) Die Promotion ist abgeschlossen, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 12 und § 14 bestanden sind.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote der Promotion wird das arithmetische Mittel gebildet aus
 - a) dem dreifach gewerteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Dissertation, wobei alle Dezimalstellen außer den ersten zwei ohne Rundung gestrichen werden, und
 - b) dem einfach gewerteten Mittel der Einzelbewertungen der Disputation, wobei alle Dezimalstellen außer den ersten zwei ohne Rundung gestrichen werden. ²Dabei ergibt ein Zahlenwert

kleiner oder gleich 0,5	die Gesamtnote	ausgezeichnet = summa cum laude
größer als 0,5 und kleiner oder gleich 1,5	die Gesamtnote	sehr gut = magna cum laude
größer als 1,5 und kleiner oder gleich 2,5	die Gesamtnote	gut = cum laude
größer als 2,5 und kleiner oder gleich 3,5	die Gesamtnote	genügend = rite.
- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote (**Anlage 3**). ²In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt. ³Die Berechtigung zur Führung des Dokortitels besteht erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung. ³In der Publikation ist kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück beruht.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Publikation verlängern.

- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare und im Falle von Absatz 3 a) drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück auszuweisen, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - die Ablieferung anderer Vervielfältigungen von mindestens 10 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck.
- (4) Im Fall d) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) ¹Das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter vor Drucklegung oder Ablieferung zur Druckgenehmigung vorzulegen. ²Mit der Druckgenehmigung bestätigt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, dass das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript mit der zur Beurteilung eingereichten Dissertation im Wesentlichen übereinstimmt und ggf. gemachte Auflagen erfüllt sind. ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat die unterschriebene Druckgenehmigung im Dekanat einzureichen. ⁴Ohne Vorlage der Druckgenehmigung wird die Promotion nicht vollzogen.
- (6) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Abschluss der Promotion gemäß § 15 Absatz 1 und Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 16 verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft oder deren oder dessen Stellvertretung vollzogen.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 4** ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt. ³Auf Antrag wird die Promotionsurkunde auch in englischer Sprache nach dem Muster der **Anlage 5** ausgefertigt.

§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei dem die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 19 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten zur Führung des Doktorgrades aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 23 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft an der Universität Osnabrück in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2022 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2022) außer Kraft.

§ 25 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem dieser oder diesem gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§ 12 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (5) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 6** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 17 Absatz 2 entsprechen.

- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 15 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

Anlage 1a



**Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen
Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)**

Die Doktorandin/ der Doktorand und die Betreuerin/
der Betreuer haben im Rahmen des geplanten
Promotionsvorhabens mit einer Dissertation zum Thema

.....
.....
(Arbeitstitel oder Arbeitsgebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hinaus weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Promotionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre, ggf. der beruflichen Orientierung sowie eine Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....
Doktorandin/Doktorand

.....
Betreuerin/ Betreuer

Anlage 1b

**Confirmation of conclusion of an
Individual Development Plan (IDP) for PhD Studies**

The PhD student and the Supervisor
..... have concluded an Individual Development Plan
(IDP) for PhD Studies within the framework of the intended doctoral research project
involving a PhD thesis on the topic

.....

.....

(Working title, Field of work)

The IDP comprises a supervision agreement and also includes additional agreements in
reference to issues such as how the PhD phase is funded, individual qualifications,
involvement in teaching and, if desired, professional orientation as well as a
commitment to comply with the principles of good scientific practice.

The IDP is concluded at the start of the PhD program and will be updated in the
framework of status talks between the PhD student and the Supervisor.

Osnabrück, dated

.....

PhD student

.....

Supervisor

Anlage 2

Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung¹

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberaterinnen oder Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Universität von den Doktorandinnen und Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Promotionsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Anlage 3 (§ 15 Absatz 4)**Bescheinigung**

(gilt nicht als Promotionsurkunde)

Es wird hierdurch bestätigt, dass (Frau/Herr)

- nach Vorlage (ihrer/seiner) Dissertationsschrift zum Thema: „(Thema)“ und
- nach Begutachtung durch (Name und Titel Gutachterin/Gutachter) und (Name und Titel Gutachterin/Gutachter) und
- nach der mündlichen Prüfung vom (Datum Prüfung)

folgendes Gesamtprädikat erhalten:

Prädikat:

„...“

Datum:

Siegel

Dekan

Anlage 4 (§ 17 Absatz 2)

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück
verleiht
mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
geboren am (Datum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

**Doktorin oder Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)**

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren mit der Dissertation

„Titel“

und durch eine mündliche Prüfung ihre/seine
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Die Promotionsleistung wird wie folgt bewertet:

Dissertation

Gesamtprädikat

Datum: (Disputation)

Siegel

Dekanin/Dekan

Anlage 5 (§ 17 Absatz 2)**The School of Linguistics and Literature**

The School of Linguistics and Literature
at the University of Osnabrück
represented by the Dean

Prof. Dr.

has awarded the degree of

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

to **Mr./Ms.**

born on in

after the successful completion of his/her dissertation entitled

„.....“

and after passing the oral defense

on

with the final grade of

.....
(.....)

Osnabrück,

Dean of School

Prof. Dr.

Seal

Anlage 6

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Cotutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück
und**

die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn ^P(Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors ^P der Philosophie (Dr. phil.)

Sie / Er* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan ^P

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück

Die Präsidentin / Der Präsident /

Die Dekanin / Der Dekan ^P
der (Name der ausländischen Universität / Fakultät)

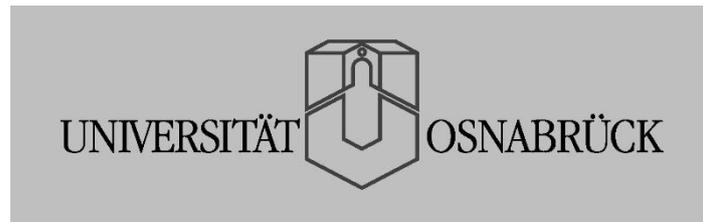
Professorin/Professor ^P

Professorin/Professor ^P

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

^P Nichtzutreffendes streichen

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !**



RAHMENVORGABEN
FÜR DIE FINANZORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der
392. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2024 vom 29.02.2024, S. 109

INHALT:

Präambel	111
§ 1 Grundsätzliches.....	111
§ 2 Wirtschaftsführung	111
§ 2.1 Bedeutung des Haushaltsplans.....	111
§ 2.2 Aufstellung des Haushaltsplans	111
§ 2.3 Ausführung des Haushaltsplans.....	112
§ 3 Buchführung und Rechnungslegung	112
§ 4 Aufstellung der Jahresrechnung.....	112
§ 5 Rechnungsprüfung und Entlastung.....	113
§ 6 Haftung	113
§ 7 Rechtsverhältnis der Beschäftigten der Studierendenschaft	113
§ 8 Inkrafttreten	113

Präambel

- (1) ¹Das Finanzwesen der Studierendenschaft richtet sich gemäß § 20 (4) S. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) nach einer nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) von ihr zu beschließenden Finanzordnung. ²Das Präsidium erlässt nach § 20 (4) S. 4 NHG Rahmenvorgaben für die Finanzordnung und überprüft mindestens einmal jährlich deren Einhaltung durch das Dezernat 3 - Finanzen.
- (2) Da die Studierenden die im Rahmen der Finanzverwaltung anfallenden Aufgaben neben ihrem Studium zu erledigen haben, sollen sowohl die Rahmenvorgaben des Präsidiums als auch die von der Studierendenschaft zu erlassene Finanzordnung einerseits alles Erforderliche rechtmäßig abbilden und andererseits dabei so einfach und klar sein, dass auch Ungeübte ohne Weiteres in der Lage sind, den Haushaltsplan zu erstellen sowie zu lesen, Buch zu führen und die laufenden Finanzgeschäfte der Studierendenschaft zu bewältigen.
- (3) Dies vorausgeschickt erlässt das Präsidium der Universität Osnabrück die nachstehenden Rahmenvorgaben.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) ¹Die Studierendenschaft beschließt für ihr Finanzwesen unter Beachtung dieser Rahmenvorgaben und nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 LHO eine Finanzordnung. ²Die Rahmenvorgaben basieren auf der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung. ³Sofern einzelne Regelungen in den Rahmenvorgaben nicht genannt oder präzisiert werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. ⁴Die Einnahmen und Ausgaben/Investitionen der Studierendenschaft stellen einen Globalhaushalt dar. ⁵Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die jährliche Bewirtschaftung der Finanzmittel und ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen. ⁶Das Haushaltsjahr ist in der Satzung der Studierendenschaft festgelegt.
- (2) ¹Das Rechnungswesen und der Haushaltsplan basieren auf einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. ²Dazu ist für die Einnahmen und Ausgaben/Investitionen eine Systematik dieser Rahmenvorgaben zu wählen, die es auch in der Buchführung Ungeübten erlaubt, die Grundsätze von Klarheit und Wahrheit zu gewährleisten.

§ 2 Wirtschaftsführung

§ 2.1 Bedeutung des Haushaltsplans

Für die haushaltsrechtliche Ermächtigung ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, welcher zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft sowie der Fachschaften im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.

§ 2.2 Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) ¹Die Studierendenschaft stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf, welcher rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. ²Nach Beschlussfassung durch den Studierendenrat sowie nach Bekanntmachung, jedoch frühestens mit Beginn des ersten Tages eines neuen Haushaltsjahres, tritt der Haushaltsplan in Kraft.
- (2) ¹Der Haushaltsplan gliedert sich in Einnahme- und Ausgabebetitel mit verbindlicher Zweckbestimmung. ²Die Einnahmen und Ausgaben sind dabei getrennt voneinander zu veranschlagen. ³Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, zu erläutern. ⁴Die Planansätze sind dabei in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies möglich ist, gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen; sofern auch eine Schätzung nicht möglich ist, ist der Titel ohne Ansatz anzusetzen. ⁵Die Ausgaben sind sparsam, wirtschaftlich und im Sinne der jeweils vertretenen Studierenden anzusetzen. ⁶Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der jeweilige Haushaltsplan gilt, sind ebenfalls der Ansatz des Vorjahres und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den jeweiligen Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 2.3 Ausführung des Haushaltsplans

- (1) ¹Die Studierendenschaft ist zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. ²Das Referat für Finanzen ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung verantwortlich und überwacht die Kassenführung. Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. ³Ausgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung und Aufgabenerledigung erforderlich sind. ⁴Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. ⁵Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.
- (2) ¹Kredite (mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten), Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht aufgenommen werden. ²Kassenverstärkungskredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn in dem Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Höchstbetrag festgesetzt ist.
- (3) ¹Die Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet. ²Es sind eine Betriebsmittelrücklage sowie eine allgemeine Ausgleichsrücklage anzusammeln. ³Falls erforderlich, sind fernerhin Erneuerungssowie Erweiterungsrücklagen und Sonderrücklagen für Zwecke, die aus anderen Mitteln nicht bestritten werden können, zu bilden.
- (4) ¹Vermögensgegenstände dürfen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft oder einer Fachschaft in absehbarer Zeit erforderlich sind. ²Materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter sind in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen; die jeweiligen Wertgrenzen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 3 Buchführung und Rechnungslegung

- (1) ¹Alle Einnahmen oder Ausgaben begründenden Teile eines Rechnungsbelegs bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung. ²Die sachliche Feststellung obliegt dem Referat für Finanzen; die rechnerische Feststellung obliegt einem anderen Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Zahlungen dürfen nur von der mit der Kassenverwaltung beauftragten Person und nur aufgrund schriftlicher Anordnung, die von mindestens einem Mitglied des Referats für Finanzen zu unterschreiben ist, angenommen oder geleistet werden.
- (3) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. ²Jede Kassenanordnung muss mit den angefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen. ³Alle Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem Sie eingegangen oder geleistet worden sind. ⁴Die Buchungen sind tagesgenau nachzuweisen. ⁵Der Zahlungsverkehr wird über Girokonten und Bargeldkassen abgewickelt.
- (4) Für alle Buchungen und Zahlungen gilt das Vier-Augen-Prinzip, d.h. Durchführung und Kontrolle der Durchführung müssen von zwei verschiedenen Personen erfolgen.

§ 4 Aufstellung der Jahresrechnung

¹Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt eine Jahresrechnung für die Studierendenschaft auf. ²Diese besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach den im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Titeln und der Ansätze des jeweiligen Haushaltsplans einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte. ³Ferner sind der jeweilige Gesamtbetrag der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben sowie der kassenmäßige Überschuss oder Fehlbetrag auszuweisen. ⁴Wesentliche Abweichungen vom jeweiligen Haushaltsplan sind bei Mehrausgaben und Mindereinnahmen zu begründen. ⁵Für die Studierendenschaft ist außerdem ein Vermögensverzeichnis beizufügen.

§ 5 Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) ¹Die Jahresrechnungen werden jeweils durch zwei gewählte Kassenprüferinnen/Kassenprüfer der Studierendenschaft geprüft. ²Diese dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören. ³Diese Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. ⁴Darüber hinaus muss mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durch die zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer stattfinden.
- ⁵Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob:
- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Jahresrechnung, der Jahreskassenabschluss und das Vermögensverzeichnis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 - sparsam, wirtschaftlich und im Sinne der jeweils vertretenen Studierenden verfahren wurde,
 - die Aufgabe mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann sowie
 - die Finanzordnung der Studierendenschaft sowie die Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln eingehalten wurden.
- (2) Die Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Die Entlastung für den Allgemeinen Studierendenausschuss erteilt der Studierendenrat aufgrund der Berichte der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer gem. § 5 (1) S. 1 und 2 für den Haushalt der Studierendenschaft.

§ 6 Haftung

¹Die Studierendenschaft haftet gemäß § 20 (4) S. 1 und 2 NHG für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen. ²Eine Haftung der Universität Osnabrück für die Verbindlichkeiten der Studierendenschaft besteht nicht.

§ 7 Rechtsverhältnis der Beschäftigten der Studierendenschaft

Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rahmenvorgaben treten nach ihrer Beschlussfassung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung zum 01. April 2024 in Kraft.